

Vertrag

zwischen

Handwritten notes:
27
27. 77
6713

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

- im Folgenden "FHH" -

und

der hamburg.de GmbH & Co. KG,
diese vertreten durch die hamburg.de Beteiligungs GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführung, Baumwall 7, 20459 Hamburg

- im Folgenden "Betreibergesellschaft"

über den Betrieb eines internetbasierten
Stadtinformationssystems auf der Basis des
bestehenden Angebotes der FHH sowie damit
im Zusammenhang stehende weitere Leistungen

Handwritten signature

Präambel

1. Die Vertragspartner beabsichtigen, das unter der Adresse ("URL") www.hamburg.de betriebene Stadtportal für Hamburg ("**hamburg.de**") weiter auszubauen und damit eine umfassende Plattform für alle Aktivitäten in der Freien und Hansestadt Hamburg sowohl für die Hamburger Bürgerinnen und Bürger als auch für alle an Hamburg interessierten sonstigen Personen, Einrichtungen und Unternehmen aufrechtzuerhalten. Hierzu wurde im Jahr 2000 die Betreibergesellschaft hamburg.de GmbH & Co. KG im Rahmen einer „Public Private Partnership“ gegründet.
2. Die Konzeption von hamburg.de beruhte ursprünglich auf einem "Drei-Säulen-Modell":
Die erste Säule umfasste die verwaltungseigenen Inhalte. Diese sollten einen komfortablen und bürgerfreundlichen Service der Verwaltung gewährleisten.
Im Rahmen der zweiten Säule sollte hamburg.de kommerzielle Inhalte anbieten und vermarkten. Hierbei sollten möglichst viele Hamburger Unternehmen dafür gewonnen werden, ihre Produkte über hamburg.de anzubieten und darin zu werben.
In der dritten Säule sollten sich die Angebote der Bürgerinnen und Bürger sowie der gesellschaftlich relevanten Gruppen versammeln. Es entsprach dem gemeinsamen Verständnis der Vertragspartner, dass hamburg.de die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt fördern sollte und diese zu einem Medium und Faktor der demokratischen Ordnung innerhalb der Stadt werden sollte. Ziel war es, dem Engagement Hamburger Bürgerinnen und Bürger eine Plattform auf hamburg.de zu geben.
3. Das Finanzierungskonzept des „Drei-Säulen-Modells“ war, Verwaltungssäule und Bürgersäule mit den Erlösen aus der kommerziellen Säule zu finanzieren. Da sich dies als unrealistisch herausstellte, erfuhr hamburg.de im Jahr 2002 eine strategische Neuausrichtung.
Die Fortführung der Betreibergesellschaft wurde davon abhängig gemacht, dass ein kostendeckender Betrieb von hamburg.de mittelfristig erreicht werden kann. Darüber hinaus ist die Betreibergesellschaft gehalten, perspektivisch Erträge zu erwirtschaften.
Gesellschafter der Betreibergesellschaft sind seit Ende 2002 die FHH, die Hamburgische Landesbank, die Hamburger Sparkasse und die Sparkasse Harburg-Buxtehude.
4. Die Vertragspartner arbeiten dergestalt zusammen, dass hamburg.de die Funktion als offizielle Kommunikationsplattform der FHH einnimmt, die die Angebotsseite der FHH mit den Zielgruppen des Portals zusammenbringt. Hierfür räumt die FHH der Betreibergesellschaft das ausschließliche Nutzungsrecht an der genutzten URL ein und stellt ihr die

verwaltungseigenen Inhalte zur Verfügung. Die FHH hat zu diesem Zweck von der Betreibergesellschaft ein Mandantenredaktionssystem zur Nutzung erhalten, mit dem diese verwaltungseigene Inhalte unter Wahrung der Verantwortlichkeit der FHH publizieren kann. Die Betreibergesellschaft wird mit Hilfe der hierdurch erzeugten Besucherfrequenz eigene Angebote vermarkten.

Seine besondere Attraktivität soll hamburg.de durch die inhaltliche Verbindung der privatwirtschaftlichen Interessen der Bürger und Unternehmen mit den verwaltungsspezifischen Interessen der Bürger erhalten. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen in die Lage versetzt werden, je nach Lebenslage, in der sie sich befinden, die erforderlichen Dienstleistungen aus beiden Bereichen in Anspruch zu nehmen.

5. Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass es sich bei hamburg.de um ein dynamisches Portal handelt, dessen Weiterentwicklung im Interesse der Stadt liegt. Vor diesem Hintergrund müssen Entscheidungen über den Ausbau sowie die Vermarktung von hamburg.de und ggf. hierfür erforderliche Investitionen gemeinsam getroffen werden.
6. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diskriminierende, jugendgefährdende, gewaltverherrlichende oder pornographische Inhalte keinen Platz innerhalb von hamburg.de finden dürfen.

Auf dieser Grundlage haben sich die Vertragspartner wie folgt geeinigt:

§ 1

Vertragsgegenstand

- 1.1. Dieser Vertrag regelt in den §§ 3 und 4 die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.
- 1.2. Dieser Vertrag enthält darüber hinaus Rahmenbedingungen für künftige Einzelvereinbarungen zwischen den Vertragspartnern sowie Vorgaben für Verträge der Betreibergesellschaft mit Dritten im Rahmen des Betriebes von hamburg.de.

§ 2

Definition der Verwaltung und Grundsätze der Zusammenarbeit

- 2.1. Unter Verwaltung im Sinne dieses Vertrages sind alle Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg zu verstehen.
- 2.2. Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass hamburg.de nur erfolgreich sein kann, wenn es ständig weiterentwickelt wird. Sie werden daher alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um neueste technische und nutzerorientierte Erkenntnisse zu verwerten. Insbesondere werden sie dafür Sorge tragen, dass die über hamburg.de bereitgehaltenen Inhalte ständig aktualisiert werden und stets den Anforderungen an eine zeitgemäße Gestaltung entsprechen.
- 2.3. Stellt einer der Vertragspartner fest, dass Einzelheiten dieses Vertrages oder auf seiner Grundlage geschlossene Leistungsvereinbarungen unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze nicht mehr dem Stand der Technik oder der Gestaltung genügen, so wird er dem anderen Vertragspartner einen entsprechenden Änderungsvorschlag unterbreiten. Bis die Vertragspartner hierüber Einigkeit erzielt haben, gilt die bestehende Vereinbarung.
- 2.4. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig rechtzeitig über die jeweils die andere Seite betreffenden Sachverhalte informieren. Die FHH sorgt für eine Bündelung und Weitergabe der Informationen aus den einzelnen Behörden der FHH gegenüber der Betreibergesellschaft.

- 2.5. Beide Parteien tragen dafür Sorge, dass der jeweils andere Vertragspartner an Rahmenverträgen mit Dritten, durch die er vergünstigte Leistungen erhält, möglichst partizipieren kann und die dort vereinbarten Konditionen eingeräumt bekommt.

§ 3

Leistungen der Betreibergesellschaft

3.1 Basisleistungen für die Verwaltung

3.1.1 Hosting

Die Betreibergesellschaft stellt auf ihrem Server für die Dauer dieses Vertrages ausreichenden, skalierbaren Speicherplatz für das Angebot der Verwaltung auf hamburg.de zur Verfügung. Die Betreibergesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, Speicherplatz für Inhalte zur Verfügung zu stellen, die ausschließlich dem internen Gebrauch dienen. Die Betreibergesellschaft wird die von der Verwaltung übergebenen Inhalte an vereinbarter Stelle innerhalb von hamburg.de öffentlich abrufbar halten. Störungen oder Verzögerungen der Abrufbarkeit sind umgehend zu beseitigen. Näheres ist im **Leistungsschein Hosting** geregelt.

3.1.2 Style Guide

Die Betreibergesellschaft hat im Einvernehmen mit der hierfür bei der FHH zuständigen Dienststelle einen **Leitfaden** entwickelt, den die Betreibergesellschaft bei der Gestaltung ihrer Angebote zugrunde legt ("Style Guide"). Erforderliche Änderungen des Style Guides werden einvernehmlich zwischen der FHH und der Betreibergesellschaft vorgenommen.

3.1.3 Redaktionssystem

Das sog. Mandantenredaktionssystem (MRS), das die Betreibergesellschaft nach den Vorgaben der FHH (Fachkonzept) erstellt hat, versetzt die berechtigten Mitarbeiter der Verwaltung in die Lage, ihre Inhalte dezentral und tagesaktuell derart aufzubereiten,

dass sie an hamburg.de übertragen und dort publiziert und gefunden werden können.

Die Betreibergesellschaft stellt das MRS für die Verwaltung bereit und gewährt der Freien und Hansestadt Hamburg hieran ein Nutzungsrecht. Die Betreibergesellschaft stellt die notwendigen Handbücher und Hilfen zur Verfügung. First-Level-Support leistet die FHH in eigener Zuständigkeit. Die Betreibergesellschaft stellt einen qualifizierten Second-Level-Support sicher. Einzelheiten zu Betrieb und Weiterentwicklung sind im **Leistungsschein Mandantenredaktionssystem** geregelt.

Die FHH behält sich das Recht vor, den Betrieb des Mandanten-Redaktionssystems aus Gründen der Performance und/oder der Wirtschaftlichkeit selbst zu übernehmen.

Für den Fall, dass die FHH von dieser Option Gebrauch machen will, treten die Vertragspartner unverzüglich in Verhandlungen über die für hamburg.de ergebnisneutralen technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Schrittes ein, insbesondere über eine daraus folgende Anpassung des von der FHH geleisteten Beitrags zur Ergebnisverbesserung und den Umfang der künftigen Leistungen von hamburg.de.

hamburg.de wird die FHH mit Blick auf diese Option rechtzeitig über den geplanten Neuabschluss, die Verlängerung oder wesentliche Veränderungen von Verträgen mit Dienstleistern informieren, die mit dem Betrieb des Mandanten-Redaktionssystems beauftragt sind oder werden sollen.

3.1.4 Redaktion

Die Betreibergesellschaft bildet eine Redaktion, die gemeinsam mit der FHH die Regeln für die Autorisation der Inhalte ausarbeitet, diese überwacht, die Verwaltung bei der Gestaltung des Auftritts berät und an der ständigen Weiterentwicklung von hamburg.de arbeitet. Die presserechtliche Verantwortung für den Auftritt der FHH liegt bei der Staatlichen Pressestelle bzw. den einzelnen Behörden. Für den Auftritt

von hamburg.de im Übrigen sorgt die Betreibergesellschaft für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben. Die Grundprinzipien des redaktionellen Ablaufs regelt das **Redaktionsstatut**.

3.1.5 Statistische Auswertungen

Die Betreibergesellschaft stellt der FHH eine aussagekräftige statistische Auswertung ihres Angebots zur Verfügung. Näheres regelt der **Leistungsschein Statistik**.

3.1.6 Bürgerservice

Die Betreibergesellschaft erbringt die Veröffentlichung der Informationen über die Dienstleistungen der Verwaltung im Rahmen des Bürgerservice (gegenwärtig unter dem Namen „DiBIS“) sowie dessen Hosting und erhält die hierfür notwendigen Daten von der FHH. Der Betreibergesellschaft obliegt in Abstimmung mit der FHH die redaktionelle Pflege und technische Weiterentwicklung. Einzelheiten regelt der **Leistungsschein Bürgerservice**.

3.2 Die Betreibergesellschaft wird die Basisleistungen gemäß § 3.1 anderen von der FHH benannten Institutionen gewähren. Die Konditionen wird sie der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Einrichtung im Rahmen einer einvernehmlich bestimmten Preisliste anpassen, wenn diese Institutionen ihre Angebote hamburg.de exklusiv zur Verfügung stellen.

3.3 E-Mail-Adresse

Die Betreibergesellschaft wird den Nutzern von hamburg.de eine E-Mail-Adresse @hamburg.de zur Verfügung stellen. Sie ist berechtigt, diese zu bepreisen.

3.4 Leistung durch Dritte

Die Betreibergesellschaft ist berechtigt, ihre Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen, bleibt jedoch gegenüber der Verwaltung und den Nutzern alleiniger Vertragspartner für die vertragsgegenständlichen Leistungen. Die Betreibergesellschaft wird von der Beauftragung Dritter, die

mit der FHH im Rechtsstreit stehen oder aus sonstigen nachvollziehbaren Gründen von der FHH abgelehnt werden, absehen.

3.6 Weiterentwicklung der Leistungen von hamburg.de

Die Vertragspartner werden die Weiterentwicklung der Leistungen gem Ziff. 3.1.1 bis 3.1.6 auf Projektbasis betreiben, wobei von der Betreibergesellschaft mindestens Leistungen im gegenwärtigen Umfang geschuldet werden. Sie werden sich regelmäßig über Ziele verständigen und Fristen für die Fertigstellung der entsprechenden Leistungsmerkmale vereinbaren. Näheres regeln die Leistungsscheine.

§ 4

Leistungen der FHH

- 4.1 Die FHH gewährt der Betreibergesellschaft für die Laufzeit des Vertrages ein exklusives Nutzungsrecht an der URL www.hamburg.de.
Über die Nutzung von Subdomains werden sich die FHH und die Betreibergesellschaft gemeinsam abstimmen.
- 4.2 Die FHH wird der Betreibergesellschaft ihre für die Publizierung im Internet vorgesehenen Inhalte, die von der Betreibergesellschaft nicht ohne Zustimmung der FHH verändert werden dürfen, unter Verwendung des Redaktionssystems gemäß 3.1.3 bereitstellen, soweit es die hierfür erforderlichen Leistungsmerkmale aufweist. Die FHH räumt der Betreibergesellschaft an diesen Inhalten die für die Publizierung im Rahmen von hamburg.de erforderlichen exklusiven Nutzungsrechte ein. Diese Exklusivität gilt nicht für solche Inhalte sowie ihre Fortentwicklungen, die bereits bei Vertragsschluss anderweitig genutzt worden sind, sowie für von der FHH von Dritten nicht exklusiv erworbene Inhalte.
- 4.3 Die FHH wird alle Anstrengungen unternehmen, um rechtlich selbständige Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, dazu zu bewegen, ihre Inhalte für hamburg.de verfügbar zu machen.

4.4

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

§ 5

Vergütung zusätzlicher Leistungen

[REDACTED]

§ 6

Datenschutz, Datensicherheit

- 6.1 Die Vertragspartner werden die anwendbaren Vorschriften des Datenschutzes beachten. Bei der Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Gestaltungsanforderungen wird gegebenenfalls der Hamburgische Datenschutzbeauftragte einbezogen. Einzelheiten regelt die **Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag**.
- 6.2 Die Betreibergesellschaft wird die den Nutzern zur Verfügung gestellten E-Mail-Adressen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Nutzers für Werbung, Markt- und Meinungsforschung verwenden.

§ 7

Geheimhaltung

- 7.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, Informationen, die ihnen in Erfüllung dieses Vertrages und der im Rahmen dieses Vertrages zwischen ihnen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen von dem jeweils anderen Partner zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages und der in dessen

Rahmen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen nicht zu verwerten oder anderen zugänglich zu machen.

- 7.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich der andere Partner von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, die bei Vertragsabschluß bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden, bei dem empfangenden Partner bereits vorhanden waren oder bei dem empfangenden Partner entwickelt wurden.
- 7.3 Die Vertragspartner werden ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten.
- 7.4 Die oben beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Vertragspartner auch nach Beendigung dieses Vertrages bzw. der in dessen Rahmen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen bestehen.

§ 8

Leistungsstörungen

- 8.1. Im Falle einer Überschreitung von verbindlich zugesagten Fristen hat die Betreibergesellschaft der FHH unbeschadet weiterer Rechte der FHH eine für das jeweilige Projekt festzulegende Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, die Betreibergesellschaft weist nach, dass die Nichteinhaltung der Frist von der FHH zu vertreten ist. Die Vertragsstrafe ist auf eine jährliche Höchstsumme von € [REDACTED] beschränkt.
- 8.2 Die Betreibergesellschaft garantiert (zugesicherte Eigenschaft im Sinne von § 14 Nr. 1 Abs. 1 VOL/B) die Funktion der vertragsgegenständlichen Leistungen sowohl hinsichtlich der vereinbarten Verfügbarkeit als auch im Hinblick auf die vereinbarten Leistungsmerkmale.
- 8.3 Gelingt es der Betreibergesellschaft länger als 14 Tage nicht, die Inhalte der FHH oder einen wesentlichen Teil davon für die Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, so ist die FHH berechtigt, ihre Inhalte selbst oder durch Dritte im Internet zum Abruf bereit zu halten. Die Betreibergesellschaft wird alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringen, um die Abrufbarkeit dieser Inhalte weiterhin unter der URL www.hamburg.de zu ermöglichen.



- 8.4 Das Recht zur Zurückbehaltung sowie zur Aufrechnung wird ausgeschlossen, wenn und soweit keine rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Ansprüche betroffen sind.

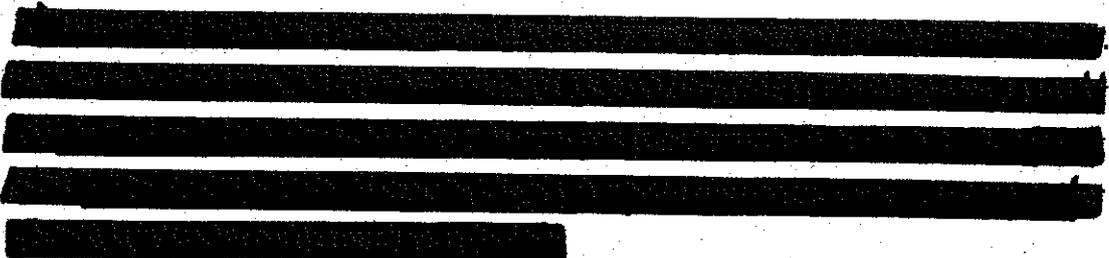
§ 9

Haftung und Haftungsfreistellung

- 9.1 Für Schäden, die von der Betreibergesellschaft oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, haftet die Betreibergesellschaft vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen in voller Höhe.
- 9.2 Die Betreibergesellschaft stellt die FHH von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die FHH wegen Verletzung von Rechten durch Inhalte erhoben werden, die nicht von der FHH zur Verfügung gestellt worden sind.
- 9.3 Die FHH stellt die Betreibergesellschaft von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Betreibergesellschaft wegen Verletzung von Rechten durch Inhalte erhoben werden, die von der FHH zur Verfügung gestellt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Inhalte der FHH von der Betreibergesellschaft fehlerhaft übernommen worden sind und eine Verletzung bei richtiger Übernahme nicht eingetreten wäre.

§ 10

Laufzeit, Kündigung

- 10.1 
- 10.2 Eine Kündigung dieses Rahmenvertrages ist zugleich eine Kündigung aller hierunter abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Vertrages über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben die Vorschriften auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam.
- 10.3 Die Betreibergesellschaft ist verpflichtet, ihre Firma auf erstes Anfordern der FHH derart zu ändern, dass ein Bezug zu hamburg.de ausgeschlossen



ist, wenn die FHH nicht mehr an der Betreibergesellschaft beteiligt ist oder dieser Vertrag – gleich aus welchem Grunde – beendet ist.

10.4 Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solcher Grund besteht u.a., wenn über das Vermögen der Betreibergesellschaft oder eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

10.5

10.6 Ab Zugang der Kündigung ist die Betreibergesellschaft verpflichtet, der FHH alle für den weiteren Betrieb von hamburg.de erforderlichen Informationen zu übermitteln, entsprechende Lizenzen zeitlich unbeschränkt einzuräumen und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen für eine Migration des Angebots zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages sicherzustellen. Diese Leistungen erbringt die Betreibergesellschaft für die FHH kostenfrei.

§ 11

Eskalationsmechanismus

11.1 Differenzen zwischen den Vertragspartnern im Rahmen dieses Vertrages werden diese zunächst zwischen den benannten Anspruchspartnern erörtert.

11.2. Wenn und soweit Differenzen über bezifferbare Leistungspflichten entstehen, soll hierüber ein Schiedsgutachter gemäß § 315 BGB abschließend entscheiden. Andere Fragen können die Vertragspartner einvernehmlich dem Schiedsgutachter zur Entscheidung vorlegen.

11.3 Der Schiedsgutachter wird auf Antrag eines oder beider Vertragspartner durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts bestimmt.

11.4 Der Schiedsgutachter entscheidet über die ihm zur Beurteilung vorgelegten Fragen abschließend gemäß § 315 Abs. 3 S. 2 BGB.

§ 12

Schiedsvereinbarung

- 12.1 Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einer aufgrund dieses Vertrages geschlossenen Leistungsvereinbarung werden, soweit zulässig, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- 12.2 Das Schiedsgericht ist auch dann zur Entscheidung berufen, wenn und soweit sich eine einvernehmliche Regelung über die Ersetzung unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen dieses Vertrags oder einer Leistungsvereinbarung nicht erreichen lässt oder diese Verträge/Leistungsvereinbarungen Lücken enthalten, über deren Ausfüllung sich die Vertragspartner nicht einigen können.
- 12.3 Für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleibt es bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Diesbezüglich vereinbaren die Vertragspartner Hamburg als ausschließlichen Gerichtsstand.
- 12.4 Das Schiedsverfahren richtet sich nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 12.5 Sitz des Schiedsgerichts ist Hamburg.
- 12.6 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der oder die Vorsitzende wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichtes bestimmt. Jede Partei benennt innerhalb von zwei Wochen nach Einleitung des Schiedsverfahrens einen Schiedsrichter.

§ 13

Sonstiges

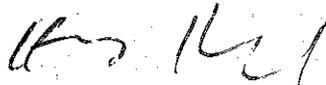
- 13.1 Zur Koordination bei hamburg.de benennen die Vertragspartner jeweils Kontaktpersonen, die während der regulären Arbeitszeiten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Ein Wechsel dieser Personen ist dem jeweiligen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, die auch durch Telefax gewahrt wird. Für Erklärungen beider Seiten im Rahmen der Zusammenarbeit auf Grundlage

der vereinbarten Leistungsscheine und anderen Vereinbarungen aufgrund dieses Vertrages wird die Schriftform auch durch E-Mails gewahrt, die von einer dem anderen Partner zuvor bekannten und der jeweils verantwortlichen Person zugeordneten Adresse abgesandt werden.

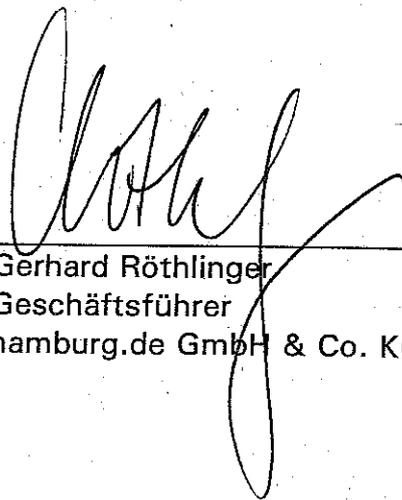
13.3 Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen beider Partner sind ausgeschlossen, auch wenn im gegenseitigen Geschäftsverkehr auf deren Geltung hingewiesen wird.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

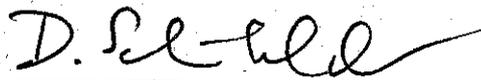
Hamburg, den 29.9.2003



Hans Randl
Finanzbehörde
Freie und Hansestadt Hamburg



Gerhard Röthlinger
Geschäftsführer
hamburg.de GmbH & Co. KG



Diether Schönfelder
Finanzbehörde
Freie und Hansestadt Hamburg

